

Prävention auf allen Ebenen

Gesetze

Die Verankerung des Opferschutzes im Schweizer Justizsystem verlief harzig. Trotzdem ist es eine Erfolgsgeschichte. Das Zürcher Amt für Justizvollzug spielte eine Pionierrolle.

Von Ulrich Weder

Noch bis in die neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts spielte das Opfer im Strafprozess eine marginale Rolle. Im Zentrum des Strafprozessrechtes stand vielmehr das Spannungsfeld zwischen der beschuldigten Person einerseits und der staatlichen Machtausübung andererseits. Beispiele der damaligen Rechtspraxis: Das Opfer einer Messerattacke in den Rücken musste sich im Strafprozess gefallen lassen, dass während seiner Befragung die beschuldigte Person im gleichen Raum hinter ihm sass. Oder das Vergewaltigungsopfer musste anlässlich seiner gerichtlichen Befragung in Anwesenheit der Publikumsöffentlichkeit aussagen.

Dass sich solche Unzumutbarkeiten änderten, war massgeblich einer 1980 eingereichten Volksinitiative der Zeitschrift *Beobachter* zu verdanken, welche über einen bundesrätlichen Gegenentwurf 1991 zum ersten eidgenössischen Opferhilfegesetz (OHG) führte. Mit diesem Gesetz einher ging eine andauernde gesellschaftspolitische Entwicklung, die Gewalttaten konsequenter verfolgt, strenger bestraft und im Straf- und Massnahmenvollzug mit Blick auf die Vermeidung neuer Straftaten wirksamer bekämpft. In letzterem hat sich das Zürcher Amt für Justizvollzug pionierhaft hervorgetan.

Das erwähnte Opferhilfegesetz gewährleistete dem Opfer einer Straftat gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität erstmals eine umfassende und interdisziplinäre Hilfe. Diese besteht in der unentgeltlichen Beratung und Betreuung durch Opferhilfestellen. Sie umfasst aber auch medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Unterstützung. Einen ganz massgeblichen Bestandteil dieser Opferhilfe, welcher seit dem 1. Januar 2011 Gegenstand der Schweizerischen Strafprozessordnung bildet, macht zudem eine umfassende Besserstellung des Opfers im Strafverfahren aus.

Das Opfer darf sich zum Beispiel in Einvernahmen durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, oder es muss sich mit der beschuldigten Person nicht mehr im gleichen Raum konfrontieren lassen. Das Opfer sexueller Straftaten wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder Schändung geniesst zudem eine besondere Rücksichtnahme:



Opferhilfe-Initiative des Beobachters, 1980.

Es hat Anspruch auf eine Einvernahme durch eine gleichgeschlechtliche Person, und es hat ein Aussageverweigerungsrecht, bezogen auf intime Fragen, womit es in vielen Fällen sogar darüber entscheiden kann, ob ein Beweis gegen eine beschuldigte Person überhaupt geführt werden kann oder nicht. Ein dritter Aspekt des gesetzlichen Opferhilfekonzeptes bilden schliesslich Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche, die dem Opfer subsidiär und betragsmässig eingeschränkt gegenüber dem Staat zustehen. Die Besserstellung des Opfers im Strafprozess verhindert, dass es in diesem durch einen «Spiessrutenlauf» quasi erneut zum Opfer wird (sekundäre Viktimisierung). Damit trägt diese Besserstellung auch dazu bei, beim Opfer Ängste vor einer Strafanzeige abzubauen. Opfer können auch guten Gewissens zu einer Strafanzeige motiviert werden (was früher nicht immer der Fall war). All dies und eine rücksichtsvolle, empathische Behandlung des Opfers im Strafverfahren dienen daher einer besseren Durchsetzung des Strafrechts, was im eminenten Interesse des Rechtsstaates liegt.

Eine opferfreundliche Besserstellung im Strafprozess allein hilft jedoch dem Opfer wenig, wenn dieses sich nicht auch auf wirksame Instrumentarien der Polizei und der Strafjustiz zur Verfolgung gerade von schweren Straftaten verlassen kann. Das ist vor allem in der Gesetzgebung zu berücksichtigen, wenn die strafprozessuale Balance zwischen dem Strafanspruch des Staates, den Ansprüchen des Opfers und den Verfahrensrechten beschuldigter Personen wieder einmal in Gefahr gerät, zugunsten der Letzteren aus dem Gleichgewicht zu geraten.

Die zweifelsohne beste Opferhilfe stellen schliesslich Massnahmen dar, die dazu dienen, (weitere) Gewalttaten gar nicht erst entstehen zu lassen. Hierzu gehört auch ein Straf- und Massnahmenvollzug, welcher die Öffentlichkeit vor unverbesserlichen Gewalttätern schützt und andere deliktpräventiv behandelt. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug tut dies seit nunmehr zwanzig Jahren mit grossem Einsatz, mit Fachkompetenz, nicht blauäugig und daher auch mit Erfolg.



Ulrich Weder war zwischen 1981 und 2016 Staatsanwalt in Zürich.